

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

010 01 100 108 001 11

Bundesrepublik Deutschland

Industrie: Montagestammarbeiter

Metallindustrie

Abschluss: 07.02.2006
gültig ab: 01.02.2006
kündbar zum: unterschiedlich

ERA
Montagezuschlag und Erschwerniszulagen
auf Außenmontage
(TV MEA)

Zwischen

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
METALL UNTERWESER, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.
(Gruppe Landbetriebe),
NORD-WEST-METALL, Verband der Metallindustriellen des Nordwestlichen
Niedersachsens e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinhessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland e.V.,

vertreten durch den Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e.V. (GESAMTMETALL),

einerseits

und der

IG Metall, vertreten durch den Vorstand,

andererseits,

wird der folgende

**Tarifvertrag
„Montagezuschlag und Erschwerniszulagen auf Außenmontage“
(TV MEA)**

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich:
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- 1.2 fachlich:
für alle außerbetrieblichen Arbeitsstellen (Montagen) der Eisen-, Metall- und
Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und

Kabelbaues mit Ausnahme des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues sowie der Arbeitsstellen auf Schiffen auf Fahrt;

- 1.3 persönlich:
für alle Montagestammarbeiter im Sinne des nachwirkenden BMTV.

§ 2 Montagezuschlag

- 2.1 Bis zur betrieblichen ERA-Einführung gilt folgende - den sich in Nachwirkung befindlichen § 3.3 BMTV ersetzende - Regelung zum Montagezuschlag (die Nachwirkung des zum 30. September 2004 gekündigten BMTV bleibt ansonsten unberührt):

(1) Montagestammarbeitern ist während der Montage ein Montagezuschlag zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt 13% des Tariflohns der jeweiligen tariflichen Lohngruppe des Montagestammarbeiters.

(2) Dieser Montagezuschlag ist zu zahlen, weil anerkannt wird, dass der Montagestammarbeiter wegen seiner Entsendung häufig wechselnde Arbeitsbedingungen an den Montagestellen vorfindet, dass von ihm im allgemeinen eine höhere Verantwortung gefordert wird und dass er oft unter schwierigeren Umweltbedingungen arbeiten muss als ein vergleichbarer Betriebsarbeiter.

(3) Tariflohn ist der in den Lohn tarifverträgen vereinbarte Tarifstundenlohn bzw. Tarifmonatslohn ohne Zulagen (z. B. Leistungszulagen) und Zuschläge jeder Art. Für Akkordarbeiter ist Tariflohn der tariflich vereinbarte Akkordrichtsatz. Für Prämienlohnarbeiter ist Tariflohn der tariflich vereinbarte Prämienausgangslohn bzw. Prämiengrundlohn; in Tarifgebieten ohne tariflich vereinbarten Prämienausgangs- bzw. Prämiengrundlohn gilt als solcher der betrieblich vereinbarte.

(4) Durch den Montagezuschlag einerseits und die Entlohnung andererseits darf das, was gemäß Abs. (2) abzugelten ist, nicht doppelt vergütet werden.¹

Wird ein Gesamtlohn gezahlt, so entsteht bei Entsendung dann kein Anspruch auf den Montagezuschlag, wenn die Vereinbarung des Gesamtlohnes zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Montagezuschlag hierin enthalten ist, oder wenn aus Anlass der Entsendung eine den tariflichen Bedingungen des BMTV entsprechende Lohnregelung schriftlich vereinbart wird.

Anmerkung:

¹ Gemeint ist die Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe im Rahmen einer summarischen Arbeitsbewertung oder die Entlohnung im Rahmen einer analytischen Arbeitsbewertung oder eine andere Art der Entlohnung.

Werden zum Tariflohn übertarifliche Zulagen gezahlt, so ist die Anrechenbarkeit oder Widerrufbarkeit nur dann gegeben, wenn sich dies zweifelsfrei aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

- 2.2 Mit der betrieblichen ERA-Einführung werden die Regelungen zum Montagezuschlag durch die regionalen ERA-Tarifverträge abgelöst.

§ 3

Besondere Erschwerniszulagen

Bis zum Inkrafttreten eines bundeseinheitlichen Aufwandsersatztarifvertrages gilt folgende - den sich in Nachwirkung befindenden § 8 BMTV ersetzende - Regelung (die Nachwirkung des zum 30. September 2004 gekündigten BMTV bleibt ansonsten unberührt):

- (1) Zur Abgeltung von besonderen Erschwernissen auf der Montage z.B. durch Umgebungseinflüsse und das Tragen von Schutzkleidung erhalten die Montagestammarbeiter Zulagen.
- (2) Der Grund und die Höhe der jeweiligen Erschwerniszulagen werden - soweit diese nicht anderweitig abgegolten sind - durch Betriebsvereinbarung geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 Abs. 5 BetrVG.
- (3) In Betrieben ohne Betriebsrat sind die Erschwerniszulagen individuell zu regeln. Dabei beträgt der Mindestbetrag je festgestellter Erschwernis mindestens 0,36 EUR je Stunde.

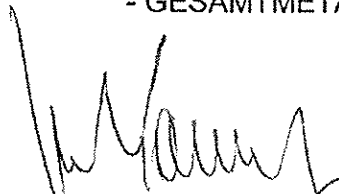

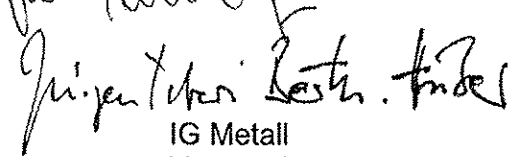
§ 4

Inkrafttreten und Kündigungsfrist

- 4.1 Diese tarifvertraglichen Regelungen treten zum 1. Februar 2006 in Kraft.
- 4.2 Der Tarifvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- 4.3 Abweichend von § 4.2 kann die Regelung des § 3 selbstständig mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. Oktober 2006, gekündigt werden.

Berlin / Frankfurt, den 7. Februar 2006

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.
- GESAMTMETALL -

 

IG Metall
- Vorstand -